

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern  
Alters- und Behindertenamt  
z.H. Annette Gfeller  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Burgdorf, 16. Oktober 2015

**Konsultation  
der Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen  
mit Behinderungen; Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen**

Sehr geehrter Herr Detreköy, sehr geehrte Frau Gfeller

Besten Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu den Mindestanforderungen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen es sehr, dass das Alters- und Behindertenamt Vorgaben zur Hindernisfreiheit in die Mindestanforderungen integriert. Da die Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern ebenfalls zur Konsultation eingeladen wurde, gehen wir davon aus, dass die Fachstelle im Detail überprüft, ob die Normen des Hindernisfreien Bauens korrekt in die Vorgaben integriert wurden.

Uns fällt auf, dass der Standort einer Institution und die Verkehrslage (=Erreichbarkeit mit dem öV) im Gegensatz zum Richtprogramm der IV kein Kriterium mehr ist. Da der Kanton Bern gemäss Behindertenkonzept die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung fördern will, erachten wir es als sinnvoll, dass eine Institution einen Standort wählt, der die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung ermöglicht und mit dem öV gut erreichbar ist, und zwar auch für Menschen mit einer Behinderung. Dies ist mit geeigneten Kriterien in die Mindestanforderungen aufzunehmen.

Sowohl bei der Hindernisfreiheit als auch beim Raumprogramm kann der Kanton Ausnahmen bewilligen. Dass dies vor allem bei bestehenden Liegenschaften und Mietverhältnissen notwendig ist, leuchtet ein. Ebenfalls, dass dies in gewissen Fällen auch bei neuen Mietverhältnissen möglich sein sollte. Im vorliegenden Dokument fehlen, aber Kriterien, in welchen Fällen bei neuen Mietverhältnissen Ausnahmen gemacht werden können. Das erweckt den Eindruck, der Kanton gehe hier willkürlich vor. Wir regen an, dies zu ergänzen.

Zusätzlich fällt uns auf, dass die Mindestanforderungen an das Raumprogramm stark von der heutigen „Struktur“ von Institutionen ausgehen. Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung des Behindertenkonzepts auch auf die räumliche Struktur / Infrastruktur auswirken wird. Die Mindestanforderungen sollten Anpassungen an neu entstehende Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht zu sehr einschränken. Zudem erachten wir es als zentral, dass die Institutionen beim Erwerb und ganz besonders beim Neubau darauf achten, dass sich Räumlichkeiten flexibel anpassen lassen.

Wir begrüßen es, dass Einzelzimmer als Minimalstandard vorgeschrieben werden. Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass die räumlichen Gegebenheiten bei Bedarf auch das Zusammenleben von Paaren ermöglichen sollten.

In den Vorbemerkungen ist formuliert, dass es in der Verantwortung der Trägerschaft sei, eine betrieblich zweckmässige Infrastruktur bereitzustellen, welche den Konzepten entspricht und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten (z.B. grössere Individualräume bei pflegebedürftigen Personen) sowie des Personals



kantonale behindertenkonferenz bern

angemessen Rechnung trägt. Dementsprechend gehe die Berechnung der kantonalen Beiträge an die Infrastruktur auch nicht von der Mindestanforderung, sondern von höheren Richtwerten aus. Dies unterstützen wir, jedoch erachten wir es als wichtig, dass neben den Mindestanforderungen auch die Richtwerte aufgeführt werden. Wir befürchten, dass sonst die Richtwerte, die höher liegen, zu wenig Beachtung erhalten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung. Für Nachfragen steht Ihnen die Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Yvonne Brütsch  
Geschäftsleiterin